

4. VIII. 1919

210

Die Lebensmittelmärkte. Die Grünwarenmärkte waren gestern wieder etwas reichlicher beschickt, da hauptsächlich aus Kaiserebersdorf größere Mengen an Grünwaren eingelangt waren. Auch aus dem tschecho-slowakischen Gebiet waren größere Zufuhren von Hauptesalat und Zwiebeln eingetroffen. Dagegen bleibt die Versorgung mit Frühobst andauernd schlecht, da jetzt die Kirschensendungen aus Ungarn gänzlich ausbleiben. Gestern gab es wieder nur sehr kleine Vorräte von Ananaserdbeeren, die jetzt zu einem Kilogrammpreis von 12 Kronen verkauft werden. Eine Neuheit bildeten gestern auf dem Naschmarkt Himbeeren, die zum Marktpreis von 26 Kronen das Kilogramm verkauft wurden. In der Großmarkthalle standen 7450 Kilogramm amerikanisches Pöfelfleisch und kleine Mengen an Rindfleisch zur Verfügung. Auf dem Fischmarkt sind jetzt endlich einige Waggons frischer Seefische eingelangt, die sehr gern gekauft wurden.

Bekämpfung des Schleichhandels mit Kondensmilch. Amtlich wird mitgeteilt: In der letzten Zeit mehrten sich die Wahrnehmungen, daß die an Kinder und Kranke regelmäßig zur Ausgabe gelangende Kondensmilch von den Bezugsberechtigten oder den für diese verantwortlichen Personen zu Schleichhandelszwecken mißbraucht wird. Das Kriegswucheramt wird angewiesen, den Verkauf von Kondensmilch dauernd unter strenger Aufsicht zu halten und gegen Schleichhändler mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. Gegen die Geschäftsleute, die mit der rationierten Abgabe der Kondensmilch an Kinder und Kranke betraut sind, wird bei Feststellung von Hinterziehung der Kondensmilch und Schleichhandelsabgabe an Nichtbezugsberechtigte in allen Fällen mit der sofortigen dauernden Einstellung der Belieferung und mit der vollen Strenge des Gesetzes

vorgegangen werden. Gleichzeitig ergeht an die Bevölkerung die dringende Warnung, sich jedes Mißbrauchs mit den lediglich den Kindern und Kranken zustehenden Milchkonserven zu enthalten, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß sich auch die Bezugsberechtigten der gerichtlichen Ahndung aussetzen, wenn sie die ihnen zum eigenen Gebrauch zugewiesene Kondensmilch unter preistreibenden oder fettenhändlerischen Begleitumständen weiterverkaufen, ebenso wie die Käufer solcher Kondensmilch, die die Ware zwecks Wiederverkaufes unter Uebersiedlung der amtlich festgesetzten Abgabepreise erstehen, der gerichtlichen Strafe unterliegen.